



**Dr. Michael Metschkoll**

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Hauptstr. 9 b  
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0  
Telefax 08142-5785-99  
Mail [kanzlei@metschkoll.de](mailto:kanzlei@metschkoll.de)  
Internet [www.metschkoll.de](http://www.metschkoll.de)

8. August 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

RUF - MICH - AN! Auch die Tätigkeit der Mitarbeiterin einer Erotik-Hotline kann eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung darstellen. Das LSG Baden-Württemberg hat in einer aktuellen Entscheidung die Erfordernisse für die Bejahung einer nichtselbstständigen Arbeit, insbesondere die Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Hotline und die Weisungsabhängigkeit gegenüber dem Hotline-Betreiber sehr anschaulich dargestellt.

Home, Sweet Home-Office. Einmal mehr hat der Bundesfinanzhof seine ständige Rechtsprechung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers in zwei aktuellen Entscheidungen bestätigt. Maßgebend ist, ob im Arbeitszimmer der Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit liegt oder ob zumindest ansonsten kein beruflicher Arbeitsplatz zur Verfügung. Anderenfalls sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht abzugsfähig. Gemäß diesen Grundsätzen hatte der BFH über einen Pool- und über einen Telearbeitsplatz zu entscheiden. Über die Urteile lesen Sie in diesen Kanzleinachrichten.

Manchmal muss man sich entscheiden. Wird ein Gebäude von einem Unternehmer sowohl für den unternehmerischen als auch für privaten Bereich genutzt, so muss der Unternehmer bis spätestens 31.05. des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres festlegen, in welchem Umfang er das Gebäude der unternehmerischen Nutzung zuordnen will. Unterlässt er diese Entscheidung wird das gesamte Grundstück umsatzsteuerlich dem Privatvermögen zugerechnet. Von der Zuordnung hängt der Umfang der abzugsfähigen Vorsteuern ab.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metschkoll  
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

**Kanzleinachrichten  
August 2014**

## **Seminartermine**

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Steuern**

**Termin:** Dienstag, 23.09.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Recht**

**Termin:** Dienstag, den 07.10.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr**

**Termin:** Dienstag, den 14.10.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK für Niederbayern in Passau, Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

**Veranstalter:** Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Steuern**

**Termin:** Dienstag, 21.10.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!**

**Termin:** Donnerstag, den 06.11.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham  
**Veranstalter:** IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham  
**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Kontrolle ist gut – vorbeugen ist besser**

**Termin:** Dienstag, den 11.11.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham  
**Veranstalter:** IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham  
**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr**

**Termin:** Dienstag, den 18.11.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg  
**Veranstalter:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH  
**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter**

**Termin:** Montag, den 08.12.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham  
**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham  
**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Basiswissen Steuern**

**Termin:** Dienstag, 16.12.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12  
**Veranstalter:** IHK-Akademie München  
**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

## Termine und Allgemeines

### Termine August 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.8.2014	14.8.2014	8.8.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.8.2014	14.8.2014	8.8.2014
Gewerbsteuer <sup>5</sup>	15.8.2014	18.8.2014	12.8.2014
Grundsteuer <sup>5</sup>	15.8.2014	18.8.2014	12.8.2014
Sozialversicherung <sup>6</sup>	27.8.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> In Bundesländern, in denen der 15.8.2014 ein Feiertag ist, gilt der 18.8.2014 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 21.8.2014.

<sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Einkommensteuer

### **Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Falle der nicht steuerbaren Veräußerung einer Immobilie**

Was passiert, wenn der Eigentümer einer vermieteten Immobilie diese nach Ablauf der so genannten Spekulationsfrist (nicht steuerbar) veräußert, der Veräußerungserlös aber nicht ausreicht, das zur Anschaffung der Immobilie aufgenommene Darlehen restlos zu tilgen?

Der Veräußerer darf auf das Anschaffungsdarlehen gezahlte nachträgliche Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Dieses gilt auch, wenn der Veräußerer zur Tilgung des restlichen Anschaffungsdarlehens ein Umschuldungsdarlehen aufnimmt. Voraussetzung ist aber immer, dass der Erlös aus der Veräußerung stets und in vollem Umfang zur Ablösung des Anschaffungsdarlehens verwendet wird.

**Hinweis:** Schon 2012 hatte der Bundesfinanzhof im Falle einer steuerbaren Immobilienveräußerung entschieden, dass der nachträgliche Schuldzinsenabzug zulässig ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses trotz unangemessen hohen Arbeitslohns**

Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten können steuerrechtlich nur anerkannt werden, wenn sie ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt werden. Der schriftliche Arbeitsvertrag muss

inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Der als Arbeitnehmer beschäftigte Ehegatte muss die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringen.

In einem vom Niedersächsischen Finanzgericht entschiedenen Fall beschäftigte ein Unternehmer seine Ehefrau als geringfügig entlohnte Bürogehilfin, sie erhielt 400 € pro Monat. Nach Auffassung der Finanzverwaltung war dies unangemessen hoch und sie berücksichtigte nur einen monatlichen Nettolohn von 200 €. Zu Recht, wie das Finanzgericht entschied.

Die Vereinbarung eines unangemessen hohen Arbeitslohns führt nach diesem Urteil nicht zur generellen Nichtanerkennung des Arbeitsverhältnisses. Wird ein Angehörigenarbeitsverhältnis dem Grunde nach anerkannt, ist der überhöhte unangemessene Arbeitslohn auf ein angemessenes Maß zu beschränken. Das „Übermaß“ ist der privaten Sphäre als Privatentnahme zuzuordnen.

### **Besteuerung Alleinerziehender ist nicht verfassungswidrig**

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass die Besteuerung Alleinerziehender nicht verfassungswidrig ist. Die Einkommensteuer ist nach der Grundtabelle festzusetzen, nicht nach der Splitting-Tabelle.

Zwischen Alleinerziehenden und Eheleuten (verheiratet oder geschieden mit Realsplitting, mit oder ohne Kinder) bestehen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie die ungleiche steuerliche Behandlung rechtfertigen können.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Betriebsaufgabeerklärung bei Verpachtung einer Apotheke im Ganzen**

Die Verpachtung eines Gewerbebetriebs führt nicht zwangsläufig zu einer Betriebsaufgabe. Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt eine ausdrückliche Erklärung abgegeben werden, die eindeutig erkennen lässt, dass sich der Verpächter für eine Aufgabe des Betriebs entschieden hat.

Die Erbin einer Apotheke hatte in ihrer Einkommensteuererklärung 1998, die erst im Jahre 2000 beim zuständigen Finanzamt eingereicht wurde, die Überlassung der Apotheke an fremde Dritte als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärt. Die Anlage GSE enthielt den Vermerk „Entnahme“.

Der Bundesfinanzhof hat zunächst klargestellt, dass eine Erklärung zur Betriebsaufgabe grundsätzlich nicht mit Rückwirkung abgegeben werden kann. Ob die in dem geschilderten Fall abgegebene Aufgabeerklärung auf den Zeitpunkt der Abgabe der entsprechenden Einkommensteuererklärung wirkt, kann so nicht abschließend beurteilt werden. Das Gericht muss im Wege der Auslegung ermitteln, zu welchem Zeitpunkt diese Erklärung wirkt.

### **Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwand auch bei dauerhafter Übernachtung im selben Pensionszimmer?**

Ein im Außendienst tätiger Arbeitnehmer wohnte in A und übernachtete wochentags in einer Pension in B, von der er seine jeweiligen Kunden in seinem Vertriebsbezirk besuchte. Er war dort mehr als 200 Tage im Jahr unterwegs und machte für alle Tage Verpflegungsmehraufwendungen geltend. Das Finanzamt meinte, der Aufenthalt in der Pension sei einer doppelten Haushaltsführung gleichzusetzen, sodass Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten drei Monate angesetzt werden können. Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt entschied zu Gunsten des Arbeitnehmers, dass die Grundsätze der doppelten Haushaltsführung nicht anzuwenden sind, weil eine Pension kein Haushalt ist.

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, der jetzt abschließend entscheiden muss.

### **Häusliches Arbeitszimmer bei einem Pool- bzw. Telearbeitsplatz**

Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sind nur dann voll abzugsfähig, wenn im Arbeitszimmer der Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit liegt. Ist dies nicht der Fall, sind Kosten bis zu 1.250 € abzugsfähig, wenn ansonsten kein beruflicher Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Steht ein sonstiger Arbeitsplatz zur Verfügung, sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zwei Fälle zu entscheiden:

Im ersten Fall hatte ein Großbetriebsprüfer an der Dienststelle keinen festen Arbeitsplatz, sondern teilte sich für die vor- und nachbereitenden Arbeiten der Prüfungen mit sieben anderen Kollegen drei Arbeitsplätze (sog. Poolarbeitsplätze). In dem Fall sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer abzugsfähig, weil der Poolarbeitsplatz dem Steuerprüfer nicht in dem zur Verrichtung seiner gesamten Innendienstarbeiten erforderlichen Umfang zur Verfügung stand. Dies muss aber nicht bei jedem Poolarbeitsplatz so sein. Der BFH stellt klar, dass ein Poolarbeitszimmer ein anderer Arbeitsplatz sein kann und zwar dann, wenn bei diesem - anders als im Streitfall - aufgrund der Umstände des Einzelfalls (ausreichende Anzahl an Poolarbeitsplätzen, ggf. dienstliche Nutzungseinteilung etc.) gewährleistet ist, dass der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit in dem konkret erforderlichen Umfang dort erledigen kann.

Im zweiten Fall hatte sich ein Steuerzahler in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen Telearbeitsplatz eingerichtet, an dem er gemäß einer Vereinbarung mit seinem Dienstherrn an bestimmten Wochentagen seine Arbeitsleistung erbrachte. Das Gericht versagte den Werbungskostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer, weil der Tele-

arbeitsplatz grundsätzlich dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprach und dem Steuerzahler an der Dienststelle auch ein anderer Arbeitsplatz „zur Verfügung stand“. Es war ihm weder untersagt, seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit und damit auch an den eigentlich häuslichen Arbeitstagen zu nutzen, noch war die Nutzung des dienstlichen Arbeitsplatzes in tatsächlicher Hinsicht in irgendeiner Weise eingeschränkt.

### **Regelmäßige Arbeitsstätte des Fahrers eines Müllfahrzeugs**

Der Fahrer eines Müllfahrzeugs ist schwerpunktmäßig auf einem Fahrzeug und damit auswärts tätig. Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und dem Ort, an dem er das Fahrzeug übernimmt, sind nach Dienstreisegrundsätzen als Werbungskosten abzugsfähig.

In der Rechtslage bis 2013 galt, dass ein Arbeitnehmer, der nicht an einer dauerhaften betrieblichen Einrichtung tätig war, regelmäßig eine Auswärtstätigkeit ausübte. Auch wenn das zu übernehmende Fahrzeug, wie in diesem Fall, auf dem Betriebshof der zuständigen Gemeinde abgestellt ist, erfüllt dies nicht die Voraussetzungen für eine regelmäßige Arbeitsstätte.

Durch das neue Reisekostenrecht ab 2014 ist dies unter Umständen anders zu beurteilen. Nur wenn dauerhaft und typischerweise arbeitstäglich ein vom Arbeitgeber festgelegter Ort aufgesucht werden soll, ist von Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte auszugehen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Zuwendungen an den Papst sind nicht als Spende abzugsfähig**

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung bestimmter steuerbegünstigter Zwecke können bis zu

- 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
- 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden.

Es sind allerdings einige Voraussetzungen zu erfüllen, z. B. in der Person des Spendenempfängers. So ist eine Spende nach deutschem Recht u. a. nur dann steuerlich abziehbar, wenn der Spendenempfänger eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem EWR-Staat gelegen ist.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln erfüllt eine Spende unmittelbar an den Papst diese Voraussetzungen nicht. Auch Zuwendungen an den Heiligen Stuhl, den Vatikanstaat oder die katholische Weltkirche sind nach diesem Urteil nicht abzugsfähig, weil sie im Vatikan ansässig sind und der Vatikan weder der EU noch dem EWR angehört.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Zulässigkeit der Passivierung einer mit Rangrücktritt versehenen Verbindlichkeit in Liquidationsschlussbilanz**

Eine GmbH hatte in ihrer Bilanz ein Gesellschafterdarlehen von 18 Mio. € passiviert. Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung war hierfür der sog. Rangrücktritt vereinbart. Danach trat der Anspruch auf Darlehensrückzahlung hinter alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der übrigen Gläubiger zurück. Zahlungen auf das Darlehen sollten lediglich aus einem künftigen Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Schulden übersteigenden Vermögen der GmbH zu leisten sein.

Als die GmbH liquidiert werden sollte, war sie sich über die bilanzielle Behandlung des Gesellschafterdarlehens nicht sicher. Im Rahmen eines Antrags auf verbindliche Auskunft wollte sie vom Finanzamt wissen, ob das Darlehen in der Liquidationsschlussbilanz weiter passiviert werden dürfe. Falls nicht, entstand nämlich ein Ertrag von 18 Mio. €, der zu Steuerbelastungen führen konnte. Das Finanzamt teilte mit, dass die Darlehensverbindlichkeit nicht mehr als Schuld auszuweisen sei, weil sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr erfüllt werden könne.

Die Frage der Richtigkeit der Auskunft musste schließlich vom Bundesfinanzhof entschieden werden, der aber in diesem Verfahrensstadium nur darüber entscheiden durfte, ob sie offensichtlich fehlerhaft war. Nach seiner Auffassung war die rechtliche Einordnung des Sachverhalts durch das Finanzamt aber in sich schlüssig und nicht offensichtlich fehlerhaft.

## **Umsatzsteuer**

### **Umsatzsteuerfreie Standplatzvermietung**

Die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des BGB über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen, ist umsatzsteuerfrei. Deshalb behandelte eine Stadt die Überlassung von Kirmesstandflächen auf öffentlichem

Grund als umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung nicht, weil diese nicht für Jahrmärkte gelte und berief sich hierzu auf Verwaltungsanweisungen.

Der Bundesfinanzhof war anderer Ansicht und behandelte die Überlassung der Standflächen bei den Kirmesveranstaltungen im vollen Umfang umsatzsteuerfrei. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist Unternehmer, wenn sie eine wirtschaftliche und damit eine nachhaltige Tätigkeit zur Erbringung entgeltlicher Leistungen (wirtschaftliche Tätigkeit) ausübt, die sich innerhalb ihrer Gesamtbetätigung heraushebt. Handelt sie dabei auf privatrechtlicher Grundlage durch Vertrag, kommt es auf weitere Voraussetzungen nicht an. Das Gericht hatte bereits 2008 entschieden, dass die Überlassung von Standplätzen durch den Veranstalter von Wochenmärkten an Markthändler als einheitliche Vermietungsleistung anzusehen sein kann. Entscheidend ist hierfür, ob eine einheitliche Leistung vorliegt, bei der das Vermietungselement prägend ist.

Diese Rechtsprechungsänderung wirkt sich auch auf die Standplatzüberlassung bei Kirmesveranstaltungen aus. Eine derartige Standplatzüberlassung ist in vollem Umfang steuerfrei und nicht in eine steuerpflichtige und eine steuerfreie Leistung aufzuteilen.

### ***Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmensvermögen muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen***

Nutzt ein Unternehmer ein Gebäude sowohl für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen privaten Bereich, kann er das Gebäude ganz, im Umfang der unternehmerischen Nutzung oder gar nicht dem Unternehmensvermögen zuordnen. Die Zuordnung muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen. Dieses Zuordnungswahlrecht gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen (z. B. GmbH). Nutzt der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer das Gebäude teilweise für eigene Wohnzwecke, muss die GmbH deshalb eine Zuordnungsentscheidung vornehmen. Liegt diese bis zum 31. Mai des Folgejahres nicht vor, ist das Grundstück umsatzsteuerlich dem Privatvermögen zuzurechnen. Von der Zuordnung hängt der Umfang der abzugsfähigen Vorsteuern ab.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Grunderwerbsteuer**

### ***Erbengemeinschaft ist im Grunderwerbsteuerrecht selbstständiges Steuersubjekt***

Vereinigen sich durch eine Anteilsübertragung mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft in einer Hand, unterliegt die Anteilsübertragung der Grunderwerbsteuer, obwohl keine Grundstücke übertragen werden. Dies gilt auch, wenn die Anteile von einer Erbengemeinschaft erworben werden. Diese ist im Grunderwerbsteuerrecht (anders als im Einkommensteuerrecht) ein selbstständiges Rechtssubjekt.

Stockt die Erbengemeinschaft ihre Beteiligung später auf 100 % auf, unterliegt dieser Anteilserwerb nicht zusätzlich der Grunderwerbsteuer.

Beispiel:

A und B sind zu je 50 % an einer grundbesitzenden GmbH beteiligt. A verstirbt und wird von seinen Kindern S und T beerbt. Die Erbengemeinschaft erwirbt von B 47 % der Anteile hinzu. Ein Jahr später erwirbt sie die restlichen 3 %.

Der erste Anteilskauf unterliegt mit dem sog. Grundstücksbedarfswert der Grunderwerbsteuer, nicht jedoch der zweite Anteilskauf.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Arbeitsrecht**

### ***Anspruch einer Krankenschwester, nicht für Nachtschichten eingeteilt zu werden***

Kann eine Krankenschwester aus gesundheitlichen Gründen keine Nachtschichten im Krankenhaus mehr leisten, ist sie deshalb nicht arbeitsunfähig krank. Sie hat Anspruch auf Beschäftigung, ohne für Nachtschichten eingeteilt zu werden.

Eine Krankenschwester war seit 1983 im Schichtdienst tätig. Arbeitsvertraglich war sie im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit verpflichtet. Nach einer Betriebsvereinbarung war eine gleichmäßige Planung u. a. in Bezug auf die Schichtfolgen der Beschäftigten anzustreben. Die Krankenschwester war aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, Nachtdienste zu leisten, weil sie medikamentös behandelt wurde. Nach einer betriebsärztlichen Untersuchung schickte der Pflegedirektor des Krankenhauses die Krankenschwester nach Hause, weil sie wegen ihrer Nacht-

dienstuntauglichkeit arbeitsunfähig krank sei. Die Krankenschwester bot demgegenüber ihre Arbeitsleistung - mit Ausnahme von Nachtdiensten - ausdrücklich an.

Das Krankenhaus musste die Krankenschwester weiter beschäftigen und bezahlen: Die Unmöglichkeit, Nachtdienste zu leisten, führt weder zu Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit noch zur Unmöglichkeit der Arbeitsleistung. Alle anderen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeiten konnte die Krankenschwester ausführen. Das Krankenhaus muss bei der Schichteinteilung auf das gesundheitliche Defizit Rücksicht nehmen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

### ***Außerordentliche Kündigung wegen unbefugter Datenlöschung***

Wenn ein Arbeitnehmer absichtlich unternehmensbezogene Daten löscht, die für seinen Arbeitgeber von Wichtigkeit sind, kann dies ein ausreichender Grund für eine außerordentliche Kündigung sein. Dies hat das Landesarbeitsgericht Hessen entschieden.

Es ging um einen Account Manager, der vom 1.1.2009 an befristet für ein Jahr angestellt worden war, um Kundenkontakte aufzubauen und zu pflegen. Nachdem sich die Geschäftsleitung mit seinen Leistungen unzufrieden zeigte und ihm eine Probezeitverlängerung bzw. den Abschluss eines Aufhebungsvertrages zum 30.6.2009 vorschlug, löschte der betreffende Mitarbeiter nach Überzeugung des Gerichts an diesem Tag alle E-Mails, Kundenkontakte, Kundentermine und das Adressbuch mit sämtlichen Kontaktdaten endgültig von seinem Outlook-Exchange-Server, ebenso Projektdaten auf verschiedenen Servern seines Arbeitgebers.

Der Arbeitnehmer bestritt, dies getan zu haben. Das Gericht holte daraufhin ein Sachverständigengutachten eines EDV-Experten ein, aus dem sich Gründe für die Annahme ergaben, dass er es doch gewesen war. Da danach für das Gericht feststand, dass die Löschungen durch den gekündigten Arbeitnehmer erfolgt waren, erklärte es die vom Arbeitgeber vorgenommene außerordentliche Kündigung für wirksam und die dagegen gerichtete Klage des Arbeitnehmers für unbegründet.

### ***Nachvertragliches Wettbewerbsverbot***

Wird bei einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot die Höhe der Entschädigung in das Ermessen des Arbeitgebers gestellt, ohne dass vereinbart wird, dass sie mindestens die Hälfte der zuletzt bezogenen vertragsgemäßen Leistungen erreicht (Mindesthöhe nach § 74 Abs. 2 HGB), ist das Wettbewerbsverbot für den Arbeitnehmer unverbindlich. Der Arbeitnehmer kann sich dann entscheiden, ob er das Wettbewerbsverbot beachten will. Ist dies der Fall und teilt der Arbeitnehmer dies dem Arbeitgeber bis zum Beginn der Karenzzeit mit, schuldet dieser ihm eine Entschädigung, die nach billigem Ermessen festzusetzen ist, die genannte Mindesthöhe aber nicht unterschreiten darf.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines Vertriebsmitarbeiters entschieden, dem der Arbeitgeber nur 20 % der zuletzt gezahlten Vergütung als Karenzentschädigung zahlen wollte.

## **Mieter, Vermieter**

### ***Einseitige Anpassung von Nebenkostenvorauszahlungen bei Gewerberäumen zulässig***

Reichen die monatlichen Nebenkostenvorauszahlungen nicht mehr aus, um die Kosten zu decken, darf der Vermieter von Gewerberäumen diese einseitig anpassen. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Die Parteien hatten in einem befristeten Gewerbemietvertrag vereinbart, dass der Vermieter nach einer Betriebskostenabrechnung berechtigt ist, die Nebenkostenvorauszahlung einseitig neu festzusetzen. Hiervon machte der Vermieter Gebrauch. Vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit des Mietvertrags kündigte der Mieter das Mietverhältnis. Er berief sich darauf, dass wegen des Änderungsrechts des Vermieters die für befristete Mietverträge vorgeschriebene Schriftform nicht eingehalten worden sei, mit der Konsequenz, dass es sich um ein kraft Gesetzes unbefristetes Mietverhältnis handle, das unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden könne. Nach Auffassung des Gerichts ist es rechtlich zulässig, wenn die Vertragsparteien in den Allgemeinen Auftragsbedingungen des Mietvertrags vereinbaren, dass der Vermieter im Anschluss an die Nebenkostenabrechnung die Höhe der künftigen Nebenkostenvorauszahlungen einseitig anpassen darf. Die mit der einseitigen Erhöhung der Nebenkostenvorauszahlung verbundene gleichzeitige Änderung der vom Mieter geschuldeten Gesamtmiete unterliegt nicht dem Schriftformerfordernis. Mit einer solchen Regelung soll eine flexible Anpassung der Vorauszahlungshöhe ermöglicht werden, was gerade bei einem auf mehrere Jahre befristeten Mietvertrag sinnvoll ist.

### ***Mieter haftet bei Schlüsselverlust nur bei Austausch der Schließanlage***

Der Vermieter kann von einem Mieter, der einen Wohnungsschlüssel verloren hat, nur dann Schadensersatz für den Austausch der gesamten Schließanlage des Hauses verlangen, wenn diese auch tatsächlich ausgetauscht wird. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.



Im entschiedenen Fall hatte der Mieter einer Eigentumswohnung einen von zwei Hausschlüsseln verloren. Der Vermieter forderte deshalb beim Auszug des Mieters einen Kostenvorschuss für den Austausch der kompletten Schließanlage. Nach Auffassung des Gerichts muss ein Mieter beim Verlust von Schlüsseln einer Schließanlage grundsätzlich Schadensersatz leisten. Dieser kann auch den Austausch der Schließanlage umfassen, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Ein zu ersetzender Schaden liegt aber erst vor, wenn die Schließanlage tatsächlich ausgetauscht wurde.

## Zivilrecht

### ***Mobilfunkanlage auf Wohneigentum bedarf der Zustimmung aller Eigentümer***

Die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage auf dem Haus einer Wohnungseigentümergeinschaft bedarf der Zustimmung sämtlicher Wohnungseigentümer.

Der Bundesgerichtshof gab dem Eigentümer einer Dachgeschosswohnung Recht, der bei der Entscheidung der Eigentümergemeinschaft über die Anbringung einer Mobilfunkantenne überstimmt worden war. Nach Ansicht der Richter ist das Anbringen einer Mobilfunkanlage eine bauliche Veränderung, die nach dem Wohnungseigentumsgesetz der Zustimmung sämtlicher Wohnungseigentümer bedarf. Wegen des allgemein bekannten wissenschaftlichen Streits darüber, ob von Mobilfunkanlagen gesundheitliche Gefahren für Menschen ausgehen und der sich daraus ergebenden Befürchtungen besteht zumindest die ernsthafte Möglichkeit, dass sich der Miet- oder Verkaufswert von Eigentumswohnungen mindert. Dies ist eine Beeinträchtigung, die ein verständiger Wohnungseigentümer nicht ohne Zustimmung hinnehmen muss. Unerheblich für die Beurteilung des Konflikts ist, ob die geplante Anlage die einschlägigen Grenzwerte für Strahlenimmissionen einhält.

### ***Kein Maklerlohn bei wirtschaftlich wesentlicher Abweichung des nachgewiesenen vom abgeschlossenen Geschäft***

Dem Makler steht eine Vergütung nur zu, wenn der beabsichtigte Vertrag zustande kommt. Führt die Tätigkeit des Maklers zum Abschluss eines Vertrags mit anderem Inhalt, so entsteht kein Anspruch auf Maklerlohn, es sei denn, dass der Kunde mit dem tatsächlich abgeschlossenen Vertrag wirtschaftlich denselben Erfolg erzielt.

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Makler ein bebautes Grundstück nachgewiesen, wobei die Kaufpreisangabe im Nachweis ganz wesentlich durch den Wert des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes bestimmt wurde. Tatsächlich verkauft wurde die Immobilie dann zu einem Preis von weniger als 50 % des vom Makler erbrachten Nachweises, weil dem aufstehenden Gebäude keinerlei Wert beigemessen wurde. Dabei hatte der Verkäufer wirtschaftlich sogar die Abbruchkosten zu tragen, da diese vom reinen Grundstückswert abgezogen worden waren.

Das Gericht sah deshalb den abgeschlossenen Kaufvertrag nicht mehr als wirtschaftlich gleichwertig zu dem vom Makler nachgewiesenen möglichen Grundstücksgeschäft an und wies die Klage auf Zahlung des Maklerlohns ab.

### ***Schadensersatz wegen eines Überspannungsschadens gegenüber dem Stromnetzbetreiber***

Führt eine übermäßige Überspannung zu Schäden an üblichen Verbrauchsgeräten, liegt ein Fehler des Produkts Elektrizität vor. Hersteller des Produkts Elektrizität ist der Betreiber des Stromnetzes, wenn er Transformationen auf eine andere Spannungsebene, z. B. in die so genannte Niederspannung für die Netzanschlüsse für Letztverbraucher, vornimmt. Dabei ist das Produkt Elektrizität erst mit der Lieferung des Netzbetreibers über den Netzanschluss an den Anschlussnutzer in den Verkehr gebracht.

Mit diesen Leitsätzen hat der Bundesgerichtshof den Betreiber eines kommunalen Stromnetzes zum Ersatz der Schäden an üblichen Verbrauchsgeräten als Folge einer übermäßigen Überspannung verurteilt.

## Verfahrensrecht

### ***Unvollständig ausgefüllte Abtretungsanzeige führt zur Unwirksamkeit des Antrags***

Eine Abtretungsanzeige ist nur wirksam, wenn sie auf amtlichem Antragsvordruck unter Angabe des Abtretungsgrunds erfolgt. Es reicht nicht aus, dem Antrag eine Abtretungsvereinbarung beizufügen, ohne im Antragsvordruck ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein formal unvollständig ausgefüllter Antrag führt zu nicht mehr heilbarer Unwirksamkeit der Abtretung. Das Finanzamt ist nicht verpflichtet, die Abtretungsanzeige auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und auf Mängel hinzuweisen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## Personalwirtschaft

### ***Mitarbeiterin einer Erotik-Hotline kann sozialversicherungspflichtig sein***

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat die als „Telefon Operator“ bezeichnete Tätigkeit der Mitarbeiterin einer Erotik-Hotline als eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und nicht als ein freies Mitarbeiter-Verhältnis eingestuft.

Zu dem vertraglich festgeschriebenen Aufgabengebiet der Mitarbeiterin zählten Flirtgespräche, Telefonsex und Partnervermittlung. Zwar hatte sie ihre Tätigkeit als Gewerbe angemeldet und arbeitete von zu Hause aus, sie musste ihre Arbeitszeiten aber im Voraus in einen Online-Stundenplan der Hotline eintragen. Die Einhaltung der betreffenden Zeiten wurde vom Inhaber der Hotline genau kontrolliert, Verstöße konnten Nachteile zur Folge haben. Der Inhaber der Hotline rechnete gegenüber den Anrufern ab, die Mitarbeiterin sandte ihm einmal im Monat eine Rechnung, wobei sich die Höhe der Vergütung nach einer Tabelle des Hotline-Betreibers richtete, welche Boni für lange Telefongespräche vorsah. Teilweise wurden der Mitarbeiterin während der Telefonate Vorgaben gemacht, welche Sätze sie zu den Kunden zu sagen habe.

Aus der Gesamtschau der Umstände, d. h. der Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Hotline und der Weisungsabhängigkeit gegenüber dem Hotline-Betreiber, ergab sich für das Gericht, dass die Mitarbeiterin einer nichtselbstständigen Arbeit nachging, für die Sozialversicherungspflicht besteht.